



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

30. 08. 2021

Aktenzeichen
2000 - Z. 510
bei Antwort bitte angeben

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

VORLAGE
17/5593

Bearbeiterin: Frau Lauschke
Telefon: 0211 8792-426

A14, A14/1

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

Bericht zu TOP „Hat die Regierung Wort gehalten?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Hat die Regierung Wort gehalten?“

Im Anschluss an unseren Bericht zur Sitzung des Rechtsausschusses am 23. Juni 2021 bittet die Fraktion der SPD um einen Sachstandsbericht zu den nachfolgend genannten weiteren Punkten des Koalitionsvertrags:

1. Welche modernen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wurden geschaffen und was wurde unternommen, um motivierte, gut ausgebildete und leistungsstarke Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu haben? Welche Aufzeichnungspflichten und welche Verwaltungsarbeiten wurden reduziert? Wie wurde die Aus- und Fortbildung für das Gerichtsvollzieherwesen weiterentwickelt?

a. Abschlussbericht „Entbürokratisierung“ im Gerichtsvollzieherdienst

Zunächst wird auf den zu TOP 9 der 22. Sitzung des Rechtsausschusses am 26. September 2018 übermittelten schriftlichen Bericht zu dem Themenkomplex „Entbürokratisierung“ im Gerichtsvollzieherdienst verwiesen.

Zum Stand der Umsetzung der von der dereinst eingerichteten Expertenkommission erarbeiteten Vorschläge zur effektiveren und schnelleren Gestaltung der Zwangsvollstreckung ist Folgendes anzumerken:

- Ziffern 1. bis 3. des Abschlussberichts
(Geschäftsprüfung / Vergütungsabrechnung / Büro)
Die Maßnahmen wurden bereits im Jahre 2018 abgeschlossen.
- Ziffer 4 des Abschlussberichts
(IT-Bereich)
Das Signatuerfordernis konnte nach technischer Absicherung der Kommunikation entfallen. Im Übrigen werden die Arbeiten fortgesetzt.
- Ziffer 5 des Abschlussberichts
(Ausweitung der Informationsbeschaffung)

Auf einen detailliert ausgearbeiteten Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 28. Juni 2019 den „Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher“ bei dem Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 94/19(B); BT-Drucksache 19/12085). Dieser sah unter anderem

1. die Möglichkeit der Abfrage bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich der aktuellen Arbeitgeber oder des aktuellen Aufenthaltsorts der Schuldner,
2. die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Grundbuch bei Anhaltspunkten für Grundstücksrechte der Schuldner,

3. die Streichung der Mindestgrenze von 500 Euro, ab der Rentenversicherungsträger und öffentlich-rechtliche Vollstreckungsbehörden den Gerichtsvollziehern Auskunft zum Arbeitgeber oder zum Wohnort der Schuldner geben mussten und
4. die ausdrückliche Ermächtigung für Gerichtsvollzieher, Fremdauskünfte auch für das Insolvenzgericht einzuholen

vor.

Der Gesetzesantrag wurde von dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2019 ausdrücklich unterstützt. Wenngleich der Bundesgesetzgeber den Gesetzentwurf selber nicht abschließend beraten hat, hat er die Abfragemöglichkeit bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Ziffer 1.) und die Streichung der Mindestgrenze von 500 Euro (Ziffer 3.) in anderen Gesetzinitiativen umgesetzt. Zudem wurden die Insolvenzgerichte ermächtigt, eigenständig Fremdauskünfte (Ziffer 4.) einzuholen. Abschließend hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dahin geäußert, die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Grundbuch für Gerichtsvollzieher (Ziffer 2.) zu gegebener Zeit erneut zu prüfen.

b. Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren

Nordrhein-Westfalen hat eine Bundesratsinitiative angestoßen, nach der – korrespondierend zu den Anpassungen im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 – eine lineare Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren um zehn Prozent erfolgen soll. Die Erhöhung dient zum einen einer zeitgemäßen Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Darüber hinaus wird hierdurch eine Rückführung des Zuschussbedarfs der Länder erreicht, der infolge der Erhöhungen der Honorare und Entschädigungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 und das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz gestiegen ist und im Ergebnis eine beträchtliche Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte bedeutet.

Der von Nordrhein-Westfalen initiierte „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ (BR-Drucksache 218/21; BT-Drucksache 19/30746) wurde aufgrund Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 19/30937) und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 19/31119) in das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften als Artikel 20 aufgenommen und am 24. Juni 2021 in 2. und 3. Lesung im Bundestag verabschiedet.

c. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Forderung im Koalitionsvertrag, die Ausbildung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher weiterzuentwickeln und für eine gute Ausbildung

Sorge zu tragen, wurden bereits durch die „**Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen (Gerichtsvollzieherausbildungsordnung - GVAO)**“ vom 16. November 2017 die fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte um zwei Monate von sieben auf neun verlängert. Die bisherige Ausbildungsdauer von 20 Monaten wurde beibehalten. Die Ausbildungsinhalte wurden zukunftsorientiert an die aktuellen, spezifischen Anforderungen für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angepasst. So wurde im Bereich der „Eigensicherung und Deeskalation“ ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt.

Die einzelnen Ausbildungsinhalte werden selbstverständlich laufend an sich ändernde gesetzliche Regelungen bzw. Rahmenbedingungen angepasst. So wurde der von einer Arbeitsgruppe beim Ausbildungszentrum der Justiz entwickelte **Ausbildungsleitfaden für den Vorbereitungsdienst** im Gerichtsvollzieherdienst, der sich sowohl an die Ausbilderinnen und Ausbilder als auch an die Anwärterinnen und Anwärter richtet, zunächst im Jahr 2018 aktualisiert. Im Jahr 2020 fand eine weitere Aktualisierung durch die Arbeitsgruppe, insbesondere zur Einführung eines verbindlich zu nutzenden Pflichtenhefts und Aktualisierung weiterer Unterlagen anderer Landesjustizverwaltungen statt. Auf dieser Grundlage ist die Anwendung des aktualisierten Leitfadens insgesamt nunmehr für verbindlich erklärt worden, wodurch flächendeckend eine einheitliche Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter auch in den fachpraktischen Ausbildungsanteilen gewährleistet wird.

Bereits im Jahr 2016 wurde die **Gerichtsvollzieherausbildung für Externe**, die eine Berufsausbildung abgeschlossen und sich in einer für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Berufstätigkeit mindestens drei Jahre bewährt haben, **geöffnet**. Da sich diese Erweiterung des potentiellen Bewerberkreises vollumfänglich bewährt hat, wird dies nunmehr auch über den 31.12.2021 hinaus für mindestens fünf weitere Jahre durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis – APO GVörA NRW) beibehalten. Bei der Besetzung der Ausbildungsplätze können so auch zukünftig der Bedarf an Nachwuchskräften gedeckt und weiterhin qualifizierte eigene interne Bewerberinnen und Bewerber (Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 und Justizfachangestellte) gefördert werden.

Das **Fortbildungsangebot** für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurde in den letzten Jahren bis zu einem Angebot von insgesamt 33 Veranstaltungen im Jahr 2020 ausgebaut. Pandemiebedingt konnten 2021 nur weniger Veranstaltungen angeboten und durchgeführt werden. Dennoch wurden Online-Veranstaltungen für diese Zielgruppe auch 2021 durchgeführt, so dass auch in Pandemiezeiten ein Angebot aufrecht erhalten werden konnte. Das Fortbildungsprogramm umfasst vollstreckungsrechtliche Themen und büroorganisatorische Fragen, aber auch beispielsweise Rechtsenglisch, Resilienz, Traumaprävention und Deeskalation sowie spezielle

schwierige Vollstreckungssituationen etwa im Umfeld von Clankriminalität. Ein Augenmerk wird stets auf aktuelle Entwicklungen gelegt, so dass Fortbildungen beispielsweise das Thema „Reichsbürgertum“ abgedeckt haben.

2. Wie ist der aktuelle Stand zur flächendeckenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Einführung der elektronischen Akte? Wie viele Justizbedienstete verfügen über eine moderne Hardware und „komfortable Arbeitsbedingungen auf dem neuesten technischen Stand“? Wie ist der Stand zur flächendeckenden Einführung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches (EGVP)?

a. Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und des EGVP

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs zeitgerecht und vollständig erfüllt und zum 1. Januar 2018 den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend in Verfahren nach ZPO, FamFG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO und StPO eröffnet. In all diesen Verfahren können Klagen, Anträge und Schriftsätze auch elektronisch bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollziehern eingereicht werden. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist flächendeckend bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingeführt.

b. Einführung der elektronischen Akte

In der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** ist die Einführung der elektronischen Akte vor allem in Zivilsachen bereits weit fortgeschritten. Alle drei Oberlandesgerichte, alle Landgerichte (bis auf eines) sowie ca. die Hälfte der Amtsgerichte erproben den Einsatz der elektronischen Akte in Zivilsachen mit der führenden elektronischen Akte. Die Einführung soll im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

In Straf- und Bußgeldsachen wird die elektronische Akte hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitensachen bei drei Staatsanwaltschaften und vier Amtsgerichten sowie einer Generalstaatsanwaltschaft und einem Oberlandesgericht erprobt. Hinsichtlich der Strafsachen wird die elektronische Akte bei denselben drei Staatsanwaltschaften und vier Amtsgerichten erprobt, ebenso bei einem Landgericht in strafrechtlichen Berufungen. Eine Erweiterung in Bußgeldsachen auf weitere Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte ist geplant.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird weiterhin die elektronische Akte in Insolvenz-, Mobiliarvollstreckungs-, Betreuungs-, Familien- und Nachlasssachen an jeweils drei Amtsgerichten erprobt, in Familiensachen zudem in zweiter Instanz an einem Oberlandesgericht.

In der **Finanzgerichtsbarkeit** ist die elektronische Akte bereits seit dem 28. Oktober 2019 flächendeckend eingeführt. In der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** arbeiten im Rahmen des Rollouts bereits das Oberverwaltungsgericht und alle Verwaltungsgerichte mit der führenden elektronischen Akte. Bis November 2021 soll die E-Akte auf die bislang noch nicht teilnehmenden Spruchkörper der Gerichte ausgeweitet und die Einführung damit abgeschlossen werden.

In der **Arbeitsgerichtsbarkeit** erproben derzeit zwölf Arbeitsgerichte die Arbeit mit der elektronischen Akte. Die Einführung soll auf weitere Arbeitsgerichte ausgedehnt werden und könnte im ersten Quartal 2023 abgeschlossen sein.

In der **Sozialgerichtsbarkeit** wird die elektronische Akte in mehreren Kammern eines Sozialgerichts erprobt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Einführung der elektronischen Akte planmäßig entwickelt. Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass die Einführung vor dem gesetzlichen Stichtag (01.01.2026) abgeschlossen sein wird.

c. Arbeitsbedingungen

Die Justizbediensteten arbeiten in einem modernen Arbeitsumfeld mit moderner Hardware, die regelmäßig reinvestiert wird. Die mit der elektronischen Akte arbeitenden Kolleginnen und Kollegen können zwischen einem modernen, leistungsstarken Notebook, einem besonders flexibel einsetzbaren Convertible sowie einem Tablet samt Tastatur wählen. Am Büroarbeitsplatz stehen wahlweise ein bzw. zwei große Monitore zur Verfügung. Durch Nutzung der e²A-App können die Anwenderinnen und Anwender auf den mobilen Geräten auch ohne Online-Zugriff die elektronische Akte lesen und bearbeiten. Aber auch die Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht mit der elektronischen Akte arbeiten, verfügen über eine moderne Büro-IT-Ausstattung (üblicherweise Desktop-PC), und werden bei ihrer täglichen Arbeit durch auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche speziell zugeschnittene Justizfachverfahren unterstützt.

3. Seit wann gibt es die Personalbedarfsberechnung bzw. -erhebung für den Justizvollzug?

Der Koalitionsvertrag der Landesregierung sieht im Wortlaut Folgendes vor: „Berufliche Mehrleistungen werden wir auch im Strafvollzug stärker honorieren. Wir werden zusätzliche Stellen für die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen schaffen und eine Personalbedarfsberechnung bzw. -erhebung für den Justizvollzug entwickeln.“

Zur Umsetzung des Projekts „Entwicklung einer Personalbedarfsberechnung im Justizvollzug“ hat das Ministerium der Justiz im Wege der Umstrukturierung ein eigens hiermit beauftragtes, neues Referat (IV B 1) eingerichtet, das am 5. November 2018 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Es wurde eine **Methode** entwickelt, mit der ein an den tatsächlichen Aufgaben orientierter Personalbedarf für den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt werden soll. Diese Methode soll aktuelle und zukünftige Einflussfaktoren und Herausforderungen einbeziehen und für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein. Der Personalbedarf soll unter Berücksichtigung der vollzuglichen, baulichen und organisatorischen Besonderheiten der Justizvollzugsanstalten sowie der jeweiligen Gefangenenklientel auf einer analytisch gesicherten Basis ermittelt werden können. Die Berechnung soll eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber liefern und eine angemessene Verteilung des Personals gewährleisten.

Die grundsätzliche Methodik sieht vor, sämtliche in einer Justizvollzugsanstalt anfallende Arbeitsprozesse/Aufgaben zu erfassen und zu kategorisieren. Weitere erforderliche Daten, wie Fallzahlen (Häufigkeit von Arbeitsprozessen) oder auch anstaltsspezifische Besonderheiten, werden ebenfalls erhoben und erfasst. Die Ermittlung des Aufwands für die Erledigung der Aufgaben (Zeitwerte) soll durch eine Online-Befragung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zunächst nur des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes) der Justizvollzugsanstalten ermittelt werden.

Um die Vorgehensweise zu erproben und hinsichtlich ihrer generellen Anwendbarkeit zu überprüfen, wurde zunächst ein Anstaltsbereich ausgewählt, auf den die entwickelten Parameter im Rahmen einer landesweiten **Pilotierung** angewendet wurden. Dazu wurde unter anderem ein Pretest mit einigen freiwilligen Bediensteten durchgeführt, die probeweise die Umfrage beantwortet haben. Durch eine umfangreiche Auswertung der Daten konnte die Vorgehensweise weiter optimiert werden, so dass nunmehr die Hauptbefragung sämtlicher in dem Pilotbereich eingesetzter Bediensteter bevorsteht.

Ob und inwieweit die entwickelte Methodik zur Erhebung eines Personalbedarfs im Justizvollzug umfassend und allgemeingültig - für alle Bereiche, für alle Justizvollzugsanstalten, für alle Laufbahnen - Anwendung finden kann, hängt maßgeblich vom Ausgang der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes ab.

4. Wie viele Drogenspürhunde gibt es aktuell im Justizvollzug?

Seit Juni 2021 verfügt der Justizvollzug über 16 Diensthunde (Drogenspürhunde), die von insgesamt 8 Diensthundeführern eingesetzt werden. Eine Ausweitung der Diensthundestaffel ist derzeit nicht geplant.

5. Wie ist das Ergebnis der angekündigten Bundesratsinitiative zur Bekämpfung von Drogen im Strafvollzug?

Die Prüfung einer Gesetzesinitiative dauert an. Unabhängig hiervon wurde das in dem Konzept zum Ausbau der Bekämpfung von Drogenkonsum und Drogenhandel im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen formulierte Ziel, die Anzahl der für Revisionsgruppenmitglieder zur Verfügung stehenden Stellen in der Legislaturperiode zu verdoppeln, weiter verfolgt. Diese zweckgebundene Ausweitung um insgesamt 79 Stellen ist bis auf eine noch ausstehende Stellenzuweisung von sechs Stellen realisiert worden.

6. Was wurde unternommen, um Prävention und Bekämpfung politischer und religiös extremistischer Bestrebungen von Gefangenen im Justizvollzug zu intensivieren?

a.

Mit AV d. JM vom 30. November 2017 (1025 - V. 143) ist unter dem Titel „Auswirkungen einer diversitären Gesellschaft auf die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ die **Einrichtung des Zentrums für interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW - Integration, Deradikalisierung, Extremismusbekämpfung - (ZIK)** veranlasst worden. Eine Kernaufgabe ist die Erarbeitung von Strategien zur Vermeidung einer Radikalisierung inhaftierter Personen, zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen in der Haft und zum Umgang mit bereits radikalisierten Personen. Das Projekt **„Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“** war bis zum 31. Mai 2021 Teil der fachlichen Kompetenz des Fachzentrums. Zur Fortführung des Projekts wurde eine Zweigstelle bei der Justizvollzugsanstalt Remscheid eingerichtet. Die für das Projekt vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vornehmlich Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler) waren vorrangig mit Aufgaben der Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten betraut.

b.

Um die Aufgabe fest in die Organisation der Justizvollzugsanstalten zu verankern, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2021 durch AV vom 31. Mai 2021 (4400 - IV. 508) die Einrichtung eines **„Fachbereichs Radikalisierungsprävention im Justizvollzug“** veranlasst. Dafür werden die derzeit drei im Projekt „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ tätigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. September 2021 in den neuen Fachbereich umgesetzt. Dem Fachbereich Radikalisierungsprävention im Justizvollzug obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung des für die Justiz zuständigen Ministeriums und der Justizvollzugseinrichtungen in Angelegenheiten der Bekämpfung und Prävention des religiösen und politischen Extremismus im Justizvollzug. Der Fachbereich wirkt, soweit fachlich angezeigt, auf eine Vereinheitlichung und/oder eine anstaltsübergreifende Steuerung hin.

c.

Durch RV d. JM vom 8. Juni 2018 (4453 - IV. 12) sind als grundlegende Präventionsmaßnahme **Richtlinien für die Integrationsbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen** erlassen worden. Die Aufgaben der Integrationsbeauftragten bestehen zur Stärkung eines sicheren Strafvollzuges u.a. in der Förderung der Integration ausländischer Inhaftierter. Die Unterstützungsmaßnahmen zielen zum einen darauf ab, die Integration der Gefangenen in den Haftalltag zu verbessern und damit ein spannungsfreies Zusammenleben zu fördern. Zudem verfolgen sie das Ziel, die Integration der Gefangenen in die Gesellschaft nach ihrer Entlassung aus dem Justizvollzug zu erleichtern. Gefangene, die von sich aus kein Interesse an einer Integration zeigen, sind zur Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Integration zu motivieren. Die Justizvollzugsanstalten haben zur Realisierung der Richtlinie in den vergangenen Haushaltsjahren eine zusätzliche und ausreichende zweckgebundene Stellenausstattung erhalten.

d.

Die **Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Staatsschutz** wurde intensiviert. Ob ein Gefangener den oben genannten Personenkreisen zugerechnet wird, erfahren die Justizvollzugsanstalten nämlich in der Regel über den polizeilichen Staatsschutz oder über das Fachreferat des Ministeriums der Justiz, welches seit August 2017 durch die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sogenannte Personagramme übermittelt bekommt, die sich zu einer Einstufung von Personen als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ nebst Bewertung verhalten. Gegenstand dieser Einschätzung ist u.a., ob Radikalisierungsversuche von Mitgefangenen zu besorgen sind. Zudem werden betroffene Justizvollzugsanstalten an sogenannten Fallkonferenzen beteiligt, in denen ein Informationsaustausch über radikalisiertungsgefährdete Inhaftierte erfolgt.

e.

Seitens des **Verfassungsschutzes** wurde **für den Bereich des Justizvollzuges ein Verbindungsbeauftragter (VB)** benannt, der 2018 seine Arbeit aufgenommen hat. Über den VB laufen sämtliche Kontakte zu den Justizvollzugsbehörden zusammen und werden gepflegt. Darüber hinaus sensibilisiert der VB auf Anfrage Bedienstete des Justizvollzugs u.a. zu Erscheinungsformen des Extremismus. Für Inhaftierte, die bereits extremistisch sind, sich aber von der Szene lösen wollen und einen Weg zurück in die Gesellschaft anstreben, kann der VB den Kontakt zu den Aussteigerprogrammen des Verfassungsschutzes NRW. herstellen.

f.

Aus dem Landeshaushalt wurden seit 2018 **zusätzliche Stellen für die Aufgaben eines Extremismusbeauftragten den Justizvollzugsanstalten** zur Verfügung gestellt. 2018 wurden 12 von den 38 für erforderlich gehaltenen Planstellen des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 und 10 von den 38 für erforderlich gehaltenen Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1.2 zugebilligt. Im Jahr 2019 sind den Anstalten weitere 5 Planstellen des Voll-

zugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 und 3 Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Laufbahngruppe 1.2 zur Verfügung gestellt worden. Im Jahr 2020 sind keine Stellen zugebilligt worden. Im Jahr 2021 sind 5 zusätzliche Einstellungsermächtigungen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2.1 etatisiert worden.

g.

Die Leitung des Sicherheitsreferates ist seit April 2021 als **ständiger Teilnehmer der Unterarbeitsgruppe „Vernetzung“ in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Salafismusprävention“** verankert, wodurch ein genereller Überblick über das Deradikalisierungsmaßnahmenangebot sichergestellt worden ist.

7. Welche Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern wurden festgelegt?

In Umsetzung des im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrags, Mindeststandards für den Kontakt inhaftierter Elternteile zu ihren Kindern zu entwickeln, hat das Ministerium der Justiz ein Gesamtkonzept „Familiensensibler Justizvollzug in NRW“ erarbeitet, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist und u.a. verpflichtende Mindeststandards für eine familiensensible Vollzugsgestaltung in allen Justizvollzugsanstalten des Landes NRW vorsieht. Hierzu zählen z.B.:

- Bedarfsgerechte Besuchszeiten für Kinder zur Vereinbarkeit von Schule und Besuch; die Justizvollzugsanstalten halten deshalb Besuchszeiten vor, die Kindern von Montag bis Freitag an mindestens einem Tag einen Einlass zum Besuch auch nach 16.30 Uhr ermöglichen oder einen Besuchstermin am Wochenende vorsehen,
- Respektvolle und kinderfreundliche Kommunikation, insbesondere im Rahmen der Einlass- und Sicherheitskontrolle,
- Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Nähe während des Besuchs, sodass sich der Besuch für Kinder „normaler“ anfühlt,
- Vorhalten von Beschäftigungsmöglichkeiten während des Besuchs für verschiedene Altersgruppen (z. B. Malutensilien, Gesellschaftsspiele, Bücher zum Vorlesen),
- Kinderfreundliche Gestaltung der Kinderspielbereiche im Besuchsraum z.B. durch Lichtgestaltung, farbige Wände, Bilder,
- Präsentation des Informationsfilms „Besuch mit Kindern in einer JVA“ auf der Internetpräsenz der Justizvollzugsanstalten des geschlossenen

Vollzuges. Der Film informiert auf kindgerechte Weise über den Ablauf von Besuchen in Justizvollzugsanstalten und ist daher geeignet, mögliche Hemmschwellen abzubauen und um Verständnis für die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen zu werben.

8. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Sozialtherapie auszuweiten?

Zur Optimierung des Behandlungsangebotes und um bestehende Rückfallrisiken zu minimieren, ist die Sozialtherapie in Nordrhein-Westfalen weiter ausgebaut worden. Zu Beginn des Jahres 2018 wurde hierzu das „Konzept zur Ausweitung sozialtherapeutischer Haftplätze im nordrhein-westfälischen Justizvollzug“ vorgelegt.

Seither wurden die sozialtherapeutischen Haftplatzkapazitäten erweitert. Durch Umbaumaßnahmen in der Sozialtherapeutischen Abteilung Siegburg sind 31 zusätzliche Behandlungsplätze geschaffen worden. Anfang 2020 wurde die Sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Remscheid mit 16 Haftplätzen in Betrieb genommen. Der Neubau der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum wurde in 2020 fertiggestellt und mit 79 Behandlungsplätzen in Betrieb genommen. Gleichzeitig wurde die bisherige Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen mit 57 Behandlungsplätzen geschlossen, so dass es insoweit insgesamt zu einem Zuwachs von 22 Haftplätzen gekommen ist. Zuletzt wurde die Sozialtherapeutische Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Bochum im Mai diesen Jahres um sieben Behandlungsplätze erweitert.

Seit Januar 2018 wurden somit 76 Behandlungsplätze in der Sozialtherapie neu geschaffen, sodass dem nordrhein-westfälischen Justizvollzug aktuell 368 sozialtherapeutische Behandlungsplätze zur Verfügung stehen.

9. Wurde die Möglichkeit des Ableistens gemeinnütziger Arbeit ausgeweitet und welche Maßnahmen wurden hierzu konkret ergriffen?

Der Koalitionsvertrag sieht eine Prüfung vor, wie das Ableisten gemeinnütziger Arbeit gefördert werden kann, um Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren. Als Ergebnis dieser Prüfung, die kurz vor dem Abschluss steht und in die insbesondere die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung am 6. November 2019 eingeflossen sind, ist eine Änderung bzw. Ergänzung der im schriftlichen Bericht vom 25. März 2019 (Vorlage 17/1849) erläuterten Erlasse vom 1. März 2011 und 19. November 2012 beabsichtigt.

10. Seit wann läuft mit welchem Ergebnis das Pilotprojekt für den Jugendvollzug in alternativen Formen?

Das Modellprojekt „Wohngruppe mit einer intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“ hat am 1. Dezember 2020 in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg begonnen und ist zunächst für die Dauer von drei Jahren geplant. Eine begleitende Evaluation wird die zu einem späteren Zeitpunkt zu treffende Entscheidung, ob und inwieweit das Projekt im nordrhein-westfälischen Vollzug etabliert werden soll, zu gegebener Zeit vorbereiten.